

Bud zu seinten ehren, etwas von Wein oder Bier  
einzuholzen: So soll sich das selbige des Vugeldeh vnd  
gebihr falben mitt den herordneten Kellern fernen.  
Vorstragen ditz:

Das allermeisten von tinten witter süsser oder pfeffer  
Wein ein marck:

Von tinten Viertel Landtwein zwz marck  
Vndt gleicher gestalt Von einem Viertel fremder  
Bier einn falbe marck geyeben Vndt bahr Vber  
gefolget soll werden.

Nach dem aus bislangem in diesem Vebau viel  
pfilden gemacht, die ist von tag zu tag der  
massen gefestzt Vndt übermengt falben, ditz muss  
eine bestetting mögen eingewaest werden;  
So wie im Hause sols borgten Points vorge-  
weittengestattet haben: Sondern es soll  
ein ieder, so er für Wein oder Bier, so  
sich zu beschaffen oder sonst, aus dem  
Keller einnt. Das Falbe, Vorenioge der Kellerei  
ordnung, alßbalde bahr Vber lassen, damit  
es zu ieder zeit dem Hauss zu gütten ge-  
maest Vndt Verwirret keiner werden. Da-  
von dann niemandes erinnert oder erfragt  
sein soll.

Obcil aus bislangem mit den Kellereien,

Aufgeschlossen.